

Vorschlag Satzungsänderungen 2026: Synopse (Alt/Neu)

Raiffeisen Viehverbund eG – Beschlussfassung am 03.06.2026

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung (Vorschlag)	Begründung
§ 3 (2)	Die Mitgliedschaft wird erworben durch: a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und (...)	Die Mitgliedschaft wird erworben durch: a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform , die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht entsprechen muss und (...)	Modernisierung des Beitrittsverfahrens: Ermöglichung des Beitritts in Textform (z. B. per E-Mail oder über ein Online-Formular) zur Entlastung der Verwaltung und Beschleunigung der Prozesse.
§ 5 (1)	Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.	Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres in Textform zu kündigen.	Modernisierung der Kündigungsform: Zulassung der Kündigung in Textform statt Papierform zur Erleichterung für die Mitglieder.
§ 5 (2)	Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.	Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es in Textform seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.	Modernisierung der Kündigungsform: Zulassung der Kündigung in Textform statt Papierform zur Erleichterung für die Mitglieder.
§ 5 (3)	Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.	Die Kündigung muss schriftlich in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.	Modernisierung der Kündigungsform: Zulassung der Kündigung in Textform statt Papierform zur Erleichterung für die Mitglieder.
§ 6 (1)	Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. (...)	Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag Vereinbarung in Textform auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. (...)	Modernisierung der Übertragung von Geschäftsguthaben: Zulassung der Übertragung in Textform statt Papierform zur Erleichterung für die Mitglieder.
§ 9 (1)	1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,	1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn a) es trotz schriftlicher in Textform Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,	Modernisierung des Mahnwesens: Ermöglichung der Ausschlussandrohung in Textform zur Verwaltungsvereinfachung.

Vorschlag Satzungsänderungen 2026: Synopse (Alt/Neu)

Raiffeisen Viehverbund eG – Beschlussfassung am 03.06.2026

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung (Vorschlag)	Begründung
§ 16 (2)	Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.	Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.	Streichung doppelter Berichtspflichten: Verschlankung der Satzung, da die Vorlage des Inventars bereits Teil der allgemeinen Prüfungs- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat ist.
§ 16 (2)	Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, g) spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,	Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, g) spätestens innerhalb von drei fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,	Fristverlängerung zur Bilanzaufstellung: Anpassung der Vorlagefrist von drei auf fünf Monate zur Schaffung von mehr zeitlichem Spielraum bei der Erstellung des Jahresabschlusses.
§ 19 (3)	Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.	Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.	Flexibilisierung der Vorstandsarbeit: Ermöglichung virtueller und hybrider Sitzungen zur zeitgemäßen Gestaltung der Zusammenarbeit ohne zwingende körperliche Anwesenheit.
§ 25 (4)	Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die	Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können	Formvereinfachung der Einberufung: Umstellung des Verlangens auf Textform, um die interne Organisation des Aufsichtsrats zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Vorschlag Satzungsänderungen 2026: Synopse (Alt/Neu)

Raiffeisen Viehverbund eG – Beschlussfassung am 03.06.2026

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung (Vorschlag)	Begründung
	Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.	die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.	
§ 26 (4)	Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.	Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.	Redaktionelle Anpassung: Durch Aufnahme des gesetzlichen Verweises auf §43 Abs. 5 GenG zur Klarstellung der Rechtsgrundlage; inhaltlich unverändert.
§ 26 (5)	Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.	Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich im Sinne des § 126 BGB nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.	Präzisierung des Nachweises: Klarstellung, dass für die Vertretungsbefugnis die gesetzliche Schriftform (§ 126 BGB) – also eine eigenhändige Unterschrift im Original – zwingend erforderlich ist.
§ 36a (4)	Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.	Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form im Sinne des § 126 BGB nachgewiesen wird.	Präzisierung des Nachweises: Konkretisierung des Nachweises auf die gesetzliche Schriftform (§ 126 BGB), um bei virtuellen Versammlungen eine rechtssichere Prüfung der Vollmachten im Original zu gewährleisten.
§ 37 (2)	Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 10 % sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen.	Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 10 % sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen. Über die Höhe und Fälligkeit weiterer Einzahlungen entscheidet die Generalversammlung. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zugelassen. Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.	Vereinheitlichung der Einzahlung: Umstellung auf die sofortige Volleinzahlung des Geschäftsanteils zur Stärkung des Eigenkapitals und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei Ratenzahlungen.

Vorschlag Satzungsänderungen 2026: Synopse (Alt/Neu)

Raiffeisen Viehverbund eG – Beschlussfassung am 03.06.2026

§	Bisherige Fassung	Neue Fassung (Vorschlag)	Begründung
§ 42 (2)	Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.	Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.	Verschlinkung der Kontrollpflichten: Streichung der expliziten Mitwirkungspflicht des Aufsichtsrats bei der Bestandsaufnahme, um operative Doppelarbeit zu vermeiden; die allgemeine Überwachungspflicht bleibt hiervon unberührt. (siehe auch 16 (2)).
§ 46 (1)	Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Oldenburg sowie in der Nordwest-Zeitung veröffentlicht; der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Angaben und Unterlagen werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.	Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Oldenburg sowie in der Nordwest-Zeitung veröffentlicht; der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Angaben und Unterlagen werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 339 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.	Modernisierung der Bekanntmachungen: Umstellung der Veröffentlichungen von regionalen Tageszeitungen auf die eigene Internetseite sowie Nutzung des Unternehmensregisters statt des Bundesanzeigers für den Jahresabschluss.
§ 48 (1)	Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V., Oldenburg und des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main.	Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V., Oldenburg und des Genossenschaftsverband – Verband der Regionen Genoverband e.V., Frankfurt am Main.	Aktualisierung der Verbandsbezeichnung: Anpassung des Namens des Genossenschaftsverbandes an die aktuelle Firmierung (Genoverband e.V.).